



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2036/2013, eingereicht von C. J., deutscher Staatsangehörigkeit, zur Beendigung des Torfabbaus

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent ist der Auffassung, dass der Torfabbau untersagt werden sollte, weil dadurch unter anderem der Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten verkleinert und die biologische Vielfalt beeinträchtigt werde. Der Petent ist ferner der Auffassung, dass der Torfabbau ein schwerwiegendes Umweltproblem darstelle, weil dabei große Mengen an Kohlendioxid freigesetzt würden. Der Petent fordert das Europäische Parlament auf, dieser Praxis ein Ende zu bereiten.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 7. August 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Die Gefahr der Freisetzung großer Mengen von Treibhausgasen bei der Entwässerung und Abtragung von Torfmooren wird von der Kommission und einem breiten Spektrum internationaler Foren anerkannt.

Die Leitlinien der Zwischenstaatlichen Gruppe für Klimaveränderungen¹ (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) zeigen, dass der mit diesem Problem verbundene

¹http://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/gpplulucf/gpplulucf_files/Chp3/App_3a3_Wetlands.pdf and http://www.ipcc.ch/meetings/session37/Doc_8b_Rev_2_Accepted_Report_Wetlands.pdf

Emissionsfaktor sehr hoch ist. Der FAO¹ zufolge bedecken Torfmoore und organische Böden nur 3 Prozent der weltweiten Landoberfläche, umfassen jedoch 30 Prozent des Bodenkohlenstoffs (Parish et al., 2008). Entwässerte Moore, die 0,3 Prozent der weltweiten Bodenbedeckung ausmachen, sind für nahezu 6 Prozent der globalen CO₂Emissionen verantwortlich (Joosten, 2009a).

Die Leitlinien der IPCC bilden ferner einen Rechnungsführungsrahmen, und innerhalb der EU bildet der Beschluss Nr. 529/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft und über Informationen zu Maßnahmen in Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten² die Grundlage für die Erfassung der Kohlenstoffflüsse im Zusammenhang mit Mooregebieten.

Für landwirtschaftlich genutzte Moore (Grünland und Ackerland) sind durch die Gemeinsame Agrarpolitik und ihre Bestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen gute landwirtschaftliche und umweltgerechte Praktiken vorgeschrieben, die befolgt werden müssen, um die nachhaltige Bewirtschaftung aller Böden einschließlich Moore zu gewährleisten.

Es obliegt jedoch den Mitgliedstaaten, die Maßnahmen zur Umsetzung des in Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013³ über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik genannten guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands im Einzelnen festzulegen.

Finanzielle Unterstützung für den Schutz und die Wiedervernässung von Mooren sind über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) 2014-2020 und das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) 2014-2020 verfügbar. Die Mitgliedstaaten, die derzeit ihre ESIF-Programme vorbereiten, entscheiden, ob sie aus EU-Mitteln geförderte Maßnahmen zum Schutz der Moore entwickeln und umsetzen. Der gemeinsame Begleitungs- und Bewertungsrahmen dieser Programme enthält jedoch keinen spezifischen Indikator, der eine systematische Erhebung von spezifischen Daten zum Schutz oder zur Wiederherstellung der Moore in diesen operationellen Programmen ermöglicht, da derartige Maßnahmen in umfassendere thematische Kategorien eingebettet sind.

Der Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Mooregebieten, die Teil des Natura 2000-Netzes gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie⁴ sind, muss sichergestellt werden. Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Bewirtschaftung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, wie

¹ <http://www.fao.org/docrep/015/an762e/an762e.pdf>

² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013D0529&from=DE>

³ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1306&from=de>

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

beispielsweise der industrielle Torfabbau, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen für „Hoch- und Niedermoore“.¹

Schlussfolgerung

Moore können Quelle hoher Emissionen sein, wenn sie nicht angemessen geschützt und bewirtschaftet werden. Sie machen jedoch nur einen sehr geringen Prozentsatz der gesamten Landfläche der EU aus. Die Gefahren werden von der EU im Rahmen zahlreicher Rechtsvorschriften anerkannt, deren Umsetzung dem Recht bzw. Entscheidungen der Einzelstaaten unterliegt.

¹ FFH-Lebensraumtyp 7110 bis 7320 gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie